

MERKBLATT

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättengewerbes sind nachstehend aufgeführte angekreuzte Unterlagen zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit vorzulegen:

1. Förmlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG
(Antragsformular hier erhältlich)
2. Formloser Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 GastG
(einfach; erforderlich bei Übernahme bestehender Betriebe)
3. Lageplan in dreifacher Ausfertigung (erhältlich beim Katasteramt Neuwied)
4. Einwandfreie Grundrißzeichnung aller Betriebsräume (Schankraum, Küche, alle Gasträume, alle Beherbergungsräume, Toilettenanlagen einschl. evtl. Personalräume, Personaltoiletten sowie die Lebensmittel- und die Getränkelagerräume) in dreifacher Ausfertigung
5. Einwandfreie Schnittzeichnung des Gewerbebetriebes in dreifacher Ausfertigung
6. Kaufvertrag, Nutzungsvertrag oder Pachtvertrag in Fotokopie
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Steueramtes des Wohnortes
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Wohnsitz-Finanzamtes
9. Auszug aus der Schuldnerkartei des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichtes

Die Nachweise zu den Ziffern 7 - 9 sind vom Antragsteller von den zuständigen Stellen aller Gemeinden vorzulegen, in denen er in den letzten 3 Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betreibt bzw. betrieben hat.
10. Führungszeugnis für Behörden nach der Belegart „0“ (zu beantragen bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes). Das Führungszeugnis nach Belegart „0“ wird der Antragsbehörde unmittelbar zugesandt.
11. Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Berlin (zu beantragen bei der Meldebehörde)
12. Personalausweis oder Familienbuch
13. Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
(erhältlich beim Gesundheitsamt Neuwied, 56564 Neuwied, Ringstraße 70)

14. Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO wird hier vorgenommen.

15. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (sog. Unterrichtsnachweis)

16. Für juristische Personen ist bei der Antragstellung ferner ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (AG, GmbH, e.V.), so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende) bei der Antragstellung vorzulegen. Das gleiche gilt für Gesellschafter, die 50 % und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 % der Stimmen oder mehr verfügen oder in der GmbH als Arbeitnehmer tätig sind.

Die Annahme und die Bearbeitung des Antrages sind erst dann möglich, wenn alle aufgeführten Unterlagen vollständig vorgelegt werden.

Da im Überprüfungsverfahren noch andere Behörden und Dienststellen zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen, ist mit einer Bearbeitungszeit bis zu 3 Monaten zu rechnen.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.

K O S T E N

Gebühr für die vorläufige Erlaubnis **60,00 €**

Die Gebühr für die endgültige Konzession richtet sich nach der Quadratmeterzahl der zu konzessionierenden Räume.

Die Gebühr für die vorläufige Erlaubnis (60,00 €) wird auf die Gebühr für die endgültige Erlaubnis nicht angerechnet.

Ohne vorläufige Erlaubnis bzw. bei neu errichteten Betrieben ohne endgültige Erlaubnis darf der Betrieb nicht eröffnet werden!

Verbandsgemeindeverwaltung
Waldbreitbach
- Gewerbeamt -